

Köln, 24.05.2018

## Elektronische Post

### **Richter, Beamte und Beschäftigte im Hause**

Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst (Rd.Verf. Nr. 1/18) wird mit Wirkung vom **25.05.2018** wie folgt geändert:

## B

### II. Allgemeine Bestimmungen

3)

Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche gegen Körperschaften, die für die in Abschnitt A angegebenen Rechtsgebiete zuständig sind und für Angelegenheiten nach §§ 81 a – c SGB X, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten entsprechend den Regelungen des Abschnitts A. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit einer der genannten Körperschaft klagt oder beklagt ist.

In Vertretung

gez. Dr. Schmitz